

**Stellungnahme zur Verordnung
der Landesregierung zum Schutz
vor Beeinträchtigung durch den
Biber
(Biberverordnung – BiberVO)**

Stellungnahme

vom 17. Dezember 2025

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 250 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Torsten Höck

Geschäftsführender Vorstand
T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.**
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

Einleitung

Die Entwicklung der Biberpopulation betrifft unsere Mitglieder besonders in zwei Aspekten: der Wasserkraft und der Trinkwasserversorgung. Während der Zusammenhang zwischen Wasserkrafterzeugung und Biber offensichtlich ist, scheint dieser zur Trinkwasserversorgung nicht so deutlich, weshalb wir diesen hier kurz beleuchten wollen.

Transportleitungen für Trinkwasser sind an ihren Hoch- und Tiefpunkten mit Entleerungsschächten und weiteren Streckenschieber- und Abzweigschächten etc. versehen. Diese ermöglichen im Schadensfall einen zügigen Zugang und damit eine zeitnahe Wiederinstandsetzung der Leitung. Viele dieser Schachtanlagen sind in der unmittelbaren Nähe zu öffentlichen Vorflutern gelegen, da eine Entleerung der Leitung erforderlich ist. Um sicherzustellen, dass die technische Handlungsfähigkeit im Schadfall vorhanden ist und einer Verkeimung des Trinkwasserversorgungssystems vorzubeugen, sind vierteljährliche Wartungs- und Kontrollarbeiten notwendig.

Eine durch einen Biberdamm verursachte Überstauung eines Schachts unterscheidet sich grundlegend von temporären, witterungsbedingten Hochwasserereignissen. Der Schacht bleibt dauerhaft nicht nutz- und begehbar, solange der Damm besteht. In stabilen Revieren kann dieser Zustand über Jahre andauern und führt zu einer Vielzahl von Folgeproblemen.

Grundsätzlich lässt sich dieser Schacht nicht warten, noch anfahren. Ebenso können Verkeimungen nicht ausgeschlossen werden. Schadfälle erfordern den Abbau des Biberdamms. Dieser erfordert einen

zusätzlichen Organisationsaufwand und damit Zeitverlust, der eine evtl. zeitkritische Reparatur nicht zulässt. Dies kann je nach Stelle im Netz zu einem Erliegen der Trinkwasserversorgung führen. Dies was bisher glücklicherweise nicht der Fall, aber die Zahl der überstauten Schächte nimmt zu. Bisher gibt es durch die gültige Rechtslage keine Lösung für die Betreiber der Trinkwasserinfrastruktur.

Torsten Höck
Geschäftsführender Vorstand
T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.**
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

Ein vollständiger Rückbau, ein teilweises Absenken oder ein Drainieren der Dämme zeigt in der Regel nur eine temporäre Wirkung. Bereits nach wenigen Tagen bis höchstens einigen Wochen sind die Dämme in der Regel wieder vollständig errichtet. Vor diesem Hintergrund werden seitens der Naturschutzverwaltung bauliche Maßnahmen als Lösungsansatz vorgeschlagen, insbesondere der Umbau bzw. die Höher- oder Verlegung der Schächte.

Diese Maßnahmen sind nicht nur sehr zeit- und kostenintensiv, sondern ggf. gesetzlich nicht möglich, da sich die Schachtbauwerke im unmittelbaren Nahbereich von Fließgewässern und damit regelmäßig in Überschwemmungsgebieten nach §§76 ff. WHG befinden. Hierdurch sind Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche verboten, da dies zu einer negativen Veränderung des Hochwasserabflusses führen kann. Komplette Verlegungen sind oft technisch nicht möglich.

Im Folgenden wollen wir auf die einzelnen Paragraphen direkt eingehen.

§1 Zulassung von Maßnahmen

Aus unserer Sicht sind die Belange der Trinkwasserversorgung explizit mit aufzuzählen und in der Begründung zu verankern. Ebenso empfehlen wir den Begriff „ernster“ zu streichen, da dieser in unserem Ermessen nicht rechtssicher ist.

Formulierungsvorschlag §1 Abs. 1:

(1) Zur Abwendung forst-, land-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und aus anderen

zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird es abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 BNatSchG gestattet [...]

Torsten Höck
Geschäftsführender Vorstand
T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

§ 2 Räumlicher Anwendungsbereich

Wir begrüßen außerordentlich, dass unter Absatz 1. Nr. 1 und 2 einige der wesentlichen vom Biber potenziell betroffenen Bauwerke aufgenommen sind. Hier sollten jedoch auch die Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen mit aufgenommen werden. Ebenso sollten auch Wasserschutzgebiete explizit als erlaubte Gebiete aufgezählt werden.

**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.**
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

Auch Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern gemäß §§ 34 und 35 WHG, d.h. Fischaufstiegsanlagen und Fischabstiegseinrichtungen sollten mit aufgenommen werden. Diese Anlagen für die Fischwanderung und zum Erhalt der Fischpopulationen werden mit einem erheblichen Investitionsaufwand errichtet und dann auch betrieben, so dass ein Verbau durch den Biber zu einem bedeutenden Konflikt führt, der hier geklärt werden sollte.

Wir schlagen vor, § 2 um einen Absatz 2 (neu) zu ergänzen, der klarstellt, dass Maßnahmen nach § 1 zulässig sind, wenn und soweit sie zur Erfüllung der Unterhaltungslast im Sinne von § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung rechtssicher durchgeführt werden können, sofern sie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Anlagen dienen. Anschließend wäre die Nummerierung entsprechend fortzusetzen.

Im bisherigen Abs. 2 fehlt bisher ein Teilsatz, oder zumindest ein Verb, was mit Maßnahmen nach §1 gemacht werden darf.

Aus Sicht der Betreiber ist festzuhalten, dass ein sehr großer Teil der wasserbaulichen Bauwerke in Baden-Württemberg, darunter die in § 2 (1) genannten, nach deren Errichtung durch die Ausweisung von Schutzgebieten unterschiedlichster Art betroffen sind und somit heute in oder zumindest direkt angrenzend an diese liegen. Es muss daher klargelegt werden, dass die in § 2 (3) getroffenen Ausnahmen den Betrieb und die Sicherheit der wasserbaulichen Bauwerke nicht beeinträchtigen und trotz der vorhandenen Schutzkulisse die

notwendigen Maßnahmen nach der BiberVO uneingeschränkt ohne besonderen bürokratischen Zusatzaufwand ergriffen werden dürfen.

Formulierungsvorschlag § 2 Abs. 3:

[...] Biosphärengebieten, soweit die Maßnahmen nicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Nebeneinrichtungen vorhandener Wasserkraft- und Stauanlagen einschließlich der notwendigen Zuwegungen erforderlich sind

Alternativ könnten in Abs. 3 der Ausschluss der von Abs. 1 Nr. 1-3 ausgenommen werden.

Formulierungsvorschlag § 2 Abs. 3:

(3) Die Absatz 1 Nr. 4-8 und Absatz 2 gelten nicht innerhalb von

§ 3 Zulässiger Zeitraum

Wir möchten anregen, dass neben Hochwasserschutzanlagen auch Stauanlagen, Triebwerkskanäle und Einrichtungen für die Trinkwasserversorgung aufgenommen werden. Auch bei diesen Anlagen kann ein Aufschub nicht zumutbar sein. Die sichere Energie- und Wasserversorgung ist kein nachrangiges Schutzgut, sondern für die Funktionsfähigkeit unseres Gemeinwesens von zentraler Bedeutung.

Formulierungsvorschlag § 3:

Maßnahmen nach § 1 dürfen nur in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres durchgeführt werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht

1.) für Jungtiere und adulte Einzeltiere unter Beachtung des Elterntierschutzes,

2.) an Hochwasserschutzanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, soweit Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen erforderlich und ein Aufschub der Maßnahmen nicht zumutbar ist.

3.) für Wasserschutzgebiete und Anlagen der Wasserversorgung

Torsten Höck
Geschäftsführender Vorstand
T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.**
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

§ 7 Delegation

Da mit der Verordnung zentrale Belange der Energie- und Wasserversorgung betroffen sind, sollte das (bzw. die) hierfür zuständige Ministerium ebenfalls beteiligt werden. Dies ist zwar derzeit aufgrund der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung zumindest dem Grunde nach gegeben. Die Zuordnung von Themenfeldern zu den Ministerien ist aber nicht permanent, wie allein die Veränderung bei dem Thema Naturschutz in der vorletzten Legislaturperiode gezeigt hat. Aus diesem Grund regen wir die Ergänzung der zu beteiligenden Ministerien an.

Hilfsweise sollte auf die Delegation in Gänze verzichtet werden und die Zuständigkeit somit bei der Landesregierung in Gänze liegen.

Torsten Höck
Geschäftsführender Vorstand
T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

**Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.**
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de